



## **Bildung Detailhandel Schweiz BDS und HANDELSVERBAND.swiss**

### **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die

### **Berufsprüfung für E-Commerce Spezialistin / E-Commerce Spezialist**

vom

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten bauen Online-Shops oder digitale Plattformen zum Verkauf von Dienstleistungen oder Produkten auf, betreiben diese und entwickeln diese weiter. Sie führen und begleiten E-Commerce-Projekte und arbeiten mit Projektteams zusammen. Gemeinsam mit ihrem Team übernehmen sie Aufgaben zur Optimierung der digitalen Produktpräsentation, verbessern unter Einbezug von Kundinnen und Kunden den (digitalen) Einkaufsprozess und setzen vorgegebene Marketingaktivitäten im Online-Shop oder auf der digitalen Plattform um.

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten interagieren aktiv mit internen und externen Schnittstellen, insbesondere der Logistik, dem Category Management und anderen Omni-Channel-Vertriebskanälen. Sie gestalten Strukturen und Prozesse des Online-Shops bzw. der digitalen Plattform aktiv mit. Gleichzeitig vernetzen sie

sich sowohl am Arbeitsplatz als auch im digitalen Markt, entwickeln ihre Kompetenzen im Onlinehandel stetig weiter und integrieren aktuelle Trends und Entwicklungen in ihren Arbeitsalltag.

#### 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten unterstützen den Aufbau sowie die Weiterentwicklung eines Online-Shops bzw. einer digitalen Plattform. Sie testen regelmässig aktuelle Weiterentwicklungen des Online-Shops bzw. der digitalen Plattform aus Kundenperspektive.

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten optimieren den von ihnen verantworteten Bereich der Produktpräsentation im Online-Shop bzw. auf der digitalen Plattform. Dazu planen, koordinieren und überprüfen sie die Erstellung von Artikelinformationen (Text, Bild, Video). Sie führen Content-Kontrollen durch und sorgen so dafür, dass das von ihnen betreute Online-Angebot aktuell und korrekt abgebildet wird und sich stetig weiterentwickelt.

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten analysieren regelmässig das digitale Nutzungsverhalten ihrer Kundinnen und Kunden, werten dieses aus und präsentieren ihre Erkenntnisse ihren Vorgesetzten. Sie unterstützen massgeblich bei der Entwicklung digitaler Kundenerlebnisse und stellen einen reibungslosen digitalen Verkaufsprozess sicher.

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten setzen Marketing-Kampagnen und Werbemassnahmen im Online-Shop bzw. auf der digitalen Plattform um. Sie analysieren den Erfolg der Massnahmen und präsentieren ihre Erkenntnisse ihren Vorgesetzten.

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten koordinieren ihre Aufgaben mit den zuständigen internen und externen Stellen. Sie koordinieren gemeinsam mit der Logistik den Logistikprozess sowie Liefersysteme und stimmen sich regelmässig bzgl. Ressourcenkapazitäten und -engpässen ab. Sie geben relevante Informationen aus ihren Kundenbedürfnisanalysen an das Category Management weiter und stimmen sich regelmässig bzgl. neuer Produktideen, der Sortimentsgestaltung oder Umgruppierungen des Sortiments ab. Sie definieren im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Vertriebskanäle mögliche Vertriebswege.

Um der rasanten Entwicklung des Onlinehandels gerecht zu werden, vernetzen sich E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten aktiv im digitalen Markt und nutzen ihr Business-Netzwerk. Sie halten sich bezüglich der neuesten Entwicklungen in ihrem Berufsfeld auf dem Laufenden und integrieren diese je nach Möglichkeit in ihren Arbeitsalltag.

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten übersetzen die (Omni-Channel-)Firmenstrategie in Umsetzungsideen. Sie verfügen über geeignete Projektmanagementinstrumente sowie Anwenderkenntnisse spezifischer Analysetools und überzeugende Kommunikationstechniken. Sie sind proaktiv und fähig, unternehmerisch und wirtschaftlich zu denken und zu handeln. E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten betreuen Projektteams sowie E-Commerce-Projekte fachlich und finanziell.

#### 1.23 Berufsausübung

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten arbeiten in grossen, mittleren oder kleinen Handelsunternehmen mit digitalen Vertriebskanälen, in handelsnahen Dienstleistungsunternehmen (z.B. Post oder Logistik) oder betreiben einen Onlinehandel eigenverantwortlich. Sie agieren als Schnittstelle für verschiedene An-

spruchsgruppen, wie Kund/innen, Vorgesetzte, Mitarbeitende oder Fachabteilungen, mit jeweils unterschiedlichen Bedürfnissen. Diese verschiedenen Bedürfnisse müssen sie ausbalancieren und professionell mit Zielkonflikten umgehen. Die Kundenbedürfnisse sowie der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen stehen dabei stets im Zentrum.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

E-Commerce Spezialistinnen und Spezialisten nehmen eine zunehmend wichtigere Versorgungsfunktion innerhalb der Konsumgesellschaft ein. Sie leisten mit ihren Online-Shops bzw. digitalen Plattformen einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz. Sie tragen mit ihrem integralen Prozess und Geschäftsmodellverständnis dazu bei, den Onlinehandel ressourcenschonend zu entwickeln. Sie achten in der Ausarbeitung ihrer Angebote insbesondere darauf, Fehlkäufe und Retouren zu vermeiden, die Zustellung ökologisch optimiert zu organisieren und das interne Abfallmanagement inkl. Verpackungsauswahl nachhaltig zu gestalten.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Bildung Detailhandel Schweiz BDS
- HANDELSVERBAND.swiss

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

#### 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern (4 Sitze HANDELSVERBAND.swiss und 3 Sitze BDS) zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

#### 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

#### 2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Detailhandelsfachfrau/ Detailhandelsfachmann oder als Detailhandelsangestellte/Detailhandelsangestellter oder eine gleichwertige Qualifikation im Detailhandel verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung vorweisen kann;

oder

- c) über das eidgenössische Berufsattest als Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- d) mindestens 4 Jahre Berufserfahrung vorweisen kann;

oder

- e) mindestens 7 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre im Handel, vorweisen kann;

und

- f) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des Entwicklungsberichts.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul 1 – HKB A: Aufbauen und Weiterentwickeln einer digitalen Plattform;
- b) Modul 2 – HKB B: Optimieren der digitalen Produktpräsentation;
- c) Modul 3 – HKB C: Digitalisieren von Verkaufsprozessen;
- d) Modul 4 – HKB D: Realisieren von Marketingaktivitäten;
- e) Modul 5 – HKB E: Interagieren an Schnittstellen;
- f) Modul 6 – HKB F: Managen von Projekten und Projektteams;
- g) Modul 7 – HKB G: Vernetzen und Agieren im digitalen Markt.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

Für das Absolvieren der Module ist der Zugang zu einer Shop-Software obligatorisch (vgl. Empfehlung der Trägerschaft).

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird in der entsprechenden Amtssprache durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidierende in deutscher Sprache bzw. 9 Kandidatinnen und Kandidaten in französischer Sprache bzw. 3 Kandidierende in italienischer Sprache die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 18 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 14 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Entwicklungsbericht zum eigenen Erfahrungsaufbau	Schriftlich	Vorgängig erstellt	50%
2 Fachgespräch zum Entwicklungsbericht	Mündlich	30 Min.	10%
3 Analyseaufgabe mit Präsentation	Mündlich mit Vorbereitung	30 Min.	20%
4 Mini-Cases / Critical Incidents	Mündlich	30 Min.	20%
Total		1.5 h	

#### **Prüfungsteil 1 «Entwicklungsbericht zum eigenen Erfahrungsaufbau» (schriftlich)**

Der Prüfungsteil 1 besteht aus einem Entwicklungsbericht zum eigenen Erfahrungsaufbau mit Fokus auf die Handlungskompetenzbereiche A-D sowie G. Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen Dokumentationen von praktischen Umsetzungen, in denen sie konkrete Ergebnisse aus ihrer beruflichen Praxis abbilden, ihre Lernfortschritte an konkreten Beispielen aufzeigen und ihr Vorgehen reflektieren. Weiter reflektieren sie ihre Handlungskompetenzen anhand eines Kompetenzrasters und ihre Einstellungen anhand eines Dispositionschecks und leiten Massnahmen für ihre berufliche Entwicklung ab.

#### **Prüfungsteil 2 «Fachgespräch zum Entwicklungsbericht» (mündlich)**

Der Prüfungsteil 2 besteht aus einem Fachgespräch. Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten Fragen zum Entwicklungsbericht und übertragen ihre Erfahrungen auf vergleichbare sowie neuartige Situationen. Sie reflektieren ihre Kompetenzentwicklung und leiten Handlungsfelder für ihre berufliche Zukunft davon ab. Thematisch deckt Prüfungsteil 2 vor allem die Handlungskompetenzen A-D sowie G ab.

#### **Prüfungsteil 3 «Analyseaufgabe mit Präsentation» (mündlich)**

Der Prüfungsteil 3 besteht aus einer Analyse vorgegebener Teile eines Online-Shops bzw. einer digitalen Plattform und fokussiert thematisch vor allem die Handlungskompetenzbereiche A-D. Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren den Shop aus Sicht einer Kundin / eines Kunden, identifizieren Probleme und leiten Verbesserungsmassnahmen ab. Diese Erkenntnisse präsentieren sie und beantworten konkretisierende sowie weiterführende Fragen.

#### **Prüfungsteil 4 «Mini-Cases / Critical Incidents» (mündlich)**

Der Prüfungsteil 4 besteht aus kleinen Fallbeschreibungen (Mini-Cases und /oder Critical Incidents) zu den Handlungskompetenzbereichen E und F. Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren konkrete Fälle oder leiten konkrete Vorgehensschritte bzw. Massnahmen ab.



- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten oder die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote oder die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Wurde Prüfungsteil 1 oder 2 nicht bestanden, müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **E-Commerce Spezialistin / E-Commerce Spezialist mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Spécialiste du e-commerce avec brevet fédéral**
  - **Specialista nel e-commerce con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **E-Commerce Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. INKRAFTTRETEN**

Diese Prüfungsordnung tritt am xx. Monat 2022 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

**10. ERLASS**

[Ort und Datum]

Bildung Detailhandel Schweiz BDS und HANDELSVERBAND.swiss

[Unterschrift/en]

[Name und Funktion der unterzeichnenden Person/en]

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung